

Beilage 4465

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 29. Juli 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Elften Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 29. Juli 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Elften Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Artikel 1

Bürgschaften an Unternehmen der Filmwirtschaft

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Freistaat Bayern für Kredite im Gesamtbetrag von 5 Millionen DM an Unternehmen der Filmwirtschaft als Bürgen für längstens drei Jahre, gerechnet von der Hingabe des ersten Kreditteilbetrages an, zu verpflichten und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen zu verlängern, soweit eine Verlängerung notwendig und zweckmäßig ist.

(2) Wird eine Ausfallbürgschaft auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe übernommen, daß der innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit des Kredits (Ausfallfrist) sich ergebende Bestand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung des Bürgen maßgebend ist, so muß die Ausfallfrist innerhalb der drei Jahre nach Absatz 1 liegen.

(3) Vor der Übernahme einer Bürgschaft oder vor Verlängerung einer zeitlich begrenzten Bürgschaft ist der vom Bayerischen Landtag bestellte Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

(4) Die Bürgschaftsbedingungen werden in einer Vollzugsbekanntmachung festgelegt, die das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien sowie im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags erläßt.

Artikel 2

Bürgschaften für Kredite an Unwettergeschädigte

1. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen DM gegenüber Kreditinstituten für die Verbindlichkeiten von Darlehensnehmern aus der Hingabe von Darlehen zu übernehmen, die im Rahmen der vom bayerischen Staat eingeleiteten Kredithilfeaktion zur Behebung der durch die seit Juni 1953 eingetretenen Unwetterkatastrophen verursachten Schäden gewährt wurden.

Die Bürgschaften sind grundsätzlich auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

2. Die Übernahme der Bürgschaft für Darlehen über 30 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses.

Diesem gehören an:

1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,

1 Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,

ferner bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen an Flüchtlinge

1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern —
Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen —.

3. Das Staatsministerium der Finanzen hat vor der Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen über 50 000 DM den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

Artikel 3.

Staatsbürgschaft zur Förderung des Wohnungsbaues

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 3 Millionen DM zu übernehmen, welches von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zur Finanzierung von Wohnungsbauten auf staatlichen Grundstücken gegeben wird.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am
in Kraft.

*

Begründung

Zu Artikel 1:

Das Staatsministerium der Finanzen war durch das 8. Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. 1952, S. 185) ermächtigt worden, Bürgschaften für Kredite in einer Gesamthöhe von 10 Millionen DM an Unternehmen der Filmwirtschaft zu übernehmen. Dieses Kreditvolumen ist z. Z. bis auf einen kleinen Betrag, der als Rücklage für etwaige Nebenkosten, Zinsanfalle u. ä. bereitgehalten wird, verbraucht. Die Ausreichung dieser Bürgschaften vollzog sich nach einem neuen Verfahren, das insbesondere im Rahmen des sog. Staffelsystems eine weitgehende Verminderung des Risikos mit sich brachte. Die vorerst nur zu schätzende etwaige künftige Inanspruchnahme der Bürgschaft würde nach dem gegenwärtigen Stand der Einspielergebnisse der verbürgten Filme nur rd. 60% der Bürgschaftssumme betragen.

Die Filmwirtschaft in Bayern ist auch heute, obwohl sich die Finanzierungsmöglichkeiten der Finanzierung bereits etwas konsolidiert haben, noch nicht in der Lage, ohne die Hilfsstellung einer staatlichen Bürgschaft ihr Arbeitsprogramm abzuwickeln. Die Ausnutzung der Atelierkapazität von Geiseltal ist z. Z. nur dadurch gewährleistet, daß dort amerikanische Filmgesellschaften im Mietverhältnis Dreharbeiten vornehmen. Die bereits begonnenen oder geplanten Filmvorhaben deutscher Produktionsgesellschaften sind für ihre Durchfinanzierung auf Staatsbürgschaften angewiesen.

Hinsichtlich der Höhe des erforderlichen Bedarfs kann davon ausgegangen werden, daß auf Grund der dem Filmbeirat bereits vorliegenden oder angekündigten Vorhaben ein Betrag von 5 Millionen DM für das laufende Arbeitsjahr ausreichen würde.

Das Verfahren in Artikel 1 des Entwurfs schließt sich im wesentlichen an die Praxis der entsprechenden Bestimmungen des 8. Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates an.

Die in Absatz 4 genannten Bürgschaftsbedingungen, die in einer Vollzugsbekanntmachung festgelegt werden sollen, bauen auf den sog. Bürgschaftsrichtlinien des Jahres 1951 auf, deren Überarbeitung nach Maßgabe der Erfahrungen der seitherigen Praxis notwendig erscheint. Die Befugnis des Staatsministeriums der Finanzen, diese neuzufassenden Bürgschaftsrichtlinien in einer Vollzugsbekanntmachung festzulegen, war deshalb in das Gesetz aufzunehmen, da ihre Abfassung im Benehmen mit

dem Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags erfolgen soll.

Zu Artikel 2:

Seit Anfang Juni 1953 sind weite Gebiete Bayerns von Unwetterkatastrophen heimgesucht worden. Zur Deckung der durch diese Unwetter entstandenen außerordentlichen Schäden an landwirtschaftlichem, gärtnerischem und gewerblichem Betriebsvermögen oder an Grundvermögen wurde vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern und für Wirtschaft und Verkehr eine Kredithilfeaktion eingeleitet.

Diese Kredithilfeaktion wird vom bayer. Staat in erster Linie durch Übernahme von Staatsbürgschaften und durch Zinsverbilligungsmaßnahmen gefördert werden. Erforderlichenfalls sollen die von den kreditausreichenden Instituten gewährten Kredite durch staatliche Darlehen refinanziert werden.

Im übrigen lehnt sich diese Kredithilfeaktion weitgehend an die im Jahre 1951 aus gleichem Anlaß durchgeführten Hilfsmaßnahmen an.

Die Zuständigkeit des interministeriellen Bürgschaftsausschusses und des Prüfungsausschusses für Kreditfragen des Bayerischen Landtags entspricht grundsätzlich der in den bisherigen Ermächtigungsgesetzen vorgesehenen Regelung.

Zu Artikel 3:

Der Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe hat mit Schreiben vom 16. April 1953 mitgeteilt, daß zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms aus Mitteln seiner Anstalt ein Betrag in Höhe von 3 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden könnte. Um die Mündelsicherheit dieses Darlehens zu erreichen, müßte das Land Bayern hierfür die Bürgschaft übernehmen.

Die zur Zeit vorhandenen gesetzlichen Ermächtigungen zur Übernahme von Staatsbürgschaften, einschließlich der im 10. Sicherheitsleistungsgesetz enthaltenen Ermächtigungen, geben keine Möglichkeit, die für das Darlehen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderliche Bürgschaft zu übernehmen. Es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, in einem neuen Sicherheitsleistungsgesetz eine Einzelermächtigung zur Übernahme dieser Bürgschaft zu erwirken.